

ektivität der staatlichen Tätigkeit bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe zu erhöhen, die politisch-ideologische Erziehung und fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter im Staatsapparat zu verbessern, die Beziehungen der Organe des Staatsapparates zu den Bürgern rechtlich weiter auszugestalten und damit zur Vertiefung des Vertrauens der Bürger zu ihrem Staat beizutragen. Es ist vor allem darauf gerichtet, Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane exakt zu bestimmen; die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbereiche der Staatsorgane und staatlichen Leiter sowie die Rechte und Pflichten der Staatsfunktionäre verbindlich festzulegen; einfache, direkte und überschaubare Leitungslinien durch die wissenschaftlich begründete Organisationsstruktur der Staatsorgane zu fördern; die Beziehungen der oberen zu den unteren Staatsorganen und die Anwendung des Prinzips der doppelten Unterstellung der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane zu regeln; die Einhaltung der Staatsdisziplin und der —*■ *sozialistischen Gesetzlichkeit* durch die Staatsorgane durchzusetzen; eine hohe Qualität der staatlichen Beschlüsse und Entscheidungen in ihrer Einheit von Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle zu gewährleisten sowie die regelmäßige Rechenschaftslegung der Räte und der staatlichen Leiter vor den Volksvertretungen und den Kollektiven der Werktätigen zu sichern; den weiteren Ausbau der Volkskontrolle zu fördern. Gegenstand des V. sind die in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit der Organe des Staatsapparates gestalteten gesellschaftlichen Verhältnisse. Für die V.sbeziehungen ist charakteristisch, daß an einem V.sverhältnis in der Regel immer ein staatliches Organ beteiligt ist, das in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit staatliche Machtbefugnisse wahrnimmt.

V.sverhältnisse können auf Initiative des staatlichen Organs und von anderen Beteiligten entstehen. Sanktionen, die wegen Verletzung der sich aus dem V.sverhältnis ergebenden Pflichten angewendet werden, sind in der Regel Maßnahmen der ordnungsrechtlichen, der allgemeinen verwaltungsrechtlichen und der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten eines V.sverhältnisses werden in der Regel auf dem Verwaltungswege durch die rechtlich dafür zuständigen Organe entschieden. Das V. ist untrennbar mit der Entwicklung des —*• *Staatsrechts* der DDR verbunden. Es geht von der Einheit der sozialistischen Staatsmacht und der Volksmassen bei der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, von der Einheit von gewählten Organen der Staatsmacht und dem Staatsapparat aus. Die staatliche Leitung der volkswirtschaftlichen Bereiche erfolgt auch mittels des V., das in enger Beziehung zum —<■ *Wirtschaftsrecht* steht. Da die vollziehend-verfügende Tätigkeit nicht nur unter juristischen Aspekten, sondern auch in ihrer organisierenden, durchführenden und gestaltenden Tätigkeit zu verstehen ist, ergeben sich Beziehungen des V. zur wissenschaftlichen Organisation der staatlichen Leitung.

Vierseitiges Abkommen: am 3. 9. 1971 von der UdSSR, den USA, Großbritannien und Frankreich unterzeichnet und am 3. 6. 1972 in Kraft getretener Vertrag über Westberlin mit einer Reihe von Anlagen und Zusatzvereinbarungen. Das V. A. kam vor allem dank den beharrlichen Bemühungen der UdSSR um die politische Entspannung in Europa und der Verständigungsbereitschaft der DDR zustande. Es ist ein Ergebnis des konsequenten Kampfes der UdSSR, der DDR und aller friedliebenden, verantwortungsbewußten Kräfte in Europa,